

<u>Beratungsabfolge:</u>	<u>Datum:</u>	<u>Sitzungsart:</u>
<input type="checkbox"/> Verwaltungs- und Finanzausschuss		
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Umwelt und Technik		
<input checked="" type="checkbox"/> Gemeinderat	29.04.2019	öffentlich

Bürgerentscheid zum Regionalen Gewerbeschwerpunkt**Beschlussvorschlag:**

- Der Gemeinderat beschließt gemäß § 21 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) die Durchführung eines Bürgerentscheids über die Frage:
„Soll die Gemeinde Schwieberdingen darauf hinwirken, dass mit der interkommunalen Entwicklung des Regionalen Gewerbeschwerpunktes begonnen wird und hierzu die erforderlichen bauplanerischen Maßnahmen (Änderung des Flächennutzungsplanes; Aufstellung eines Bebauungsplanes) eingeleitet werden? Der Regionale Gewerbeschwerpunkt wird nördlich begrenzt durch die Schnellbahntrasse, östlich durch L 1141, südlich durch die Erweiterungsfläche BOSCH sowie im Westen durch den Feldweg Flurstück 4797 abzüglich der bereits im Flächennutzungsplan festgesetzten Erweiterungsfläche. Im Übrigen wird hinsichtlich der räumlichen Lage des Regionalen Gewerbeschwerpunktes ergänzend auf den als Anlage beigefügten Abgrenzungsplan verwiesen.“
- Der Gemeinderat legt den Termin zur Durchführung des Bürgerentscheids auf Sonntag, 14. Juli 2019 fest.
- Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Bürgerinformation zum Bürgerentscheid gemäß § 21 Abs. 5 GemO durchzuführen und eine Bürgerversammlung am Donnerstag, 27. Juni 2019 zu organisieren.
- Der Gemeinderat beschließt, die erforderlichen finanziellen Mittel in Höhe von rund 50.000,00 € außerplanmäßig zur Verfügung zu stellen.

<u>Finanzielle Auswirkung:</u>	<u>Im Haushaltsplan bereitgestellte Mittel:</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<u>Überschreitung:</u>	<u>Investitionsauftrag / Kostenstelle:</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein in Höhe von rund 50.000,00 €	Kst. 51100001 Sk. 42910000
<u>Finanzierungsvorschlag:</u>	
<u>Geschätzter jährlicher Aufwand:</u>	
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Abschreibungen €
	Personal- / Sachaufwand €

Kenntnis genommen:	Amt 1 <i>hg</i>	Amt 2 <i>ba</i>	Amt 3
	Bürgermeister <i>[Signature]</i>		

Sachvortrag und Begründung:

Sachverhalt

Am 22. Juli 2015 hat der Verband Region Stuttgart die Änderung des Regionalplans 2009 für die Region Stuttgart beschlossen. Die Änderung betrifft die Festlegung von regionalen Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen im Korridor der Bundesautobahn A 81 vom Engelbergertunnel bis zur nördlichen Regionsgrenze. In diesem Zusammenhang wurde nach Ziffer 2.4.3.1 des Regionalplans ein regionaler Gewerbeschwerpunkt mit einer Fläche von 23 ha auf der Gemarkung der Gemeinde Schwieberdingen festgelegt. Die räumliche Lage des Regionalen Gewerbeschwerpunktes ist dem beigegeführten Abgrenzungsplan zu entnehmen. Im Hinblick auf die regionalplanerischen Vorgaben ist der regionale Gewerbeschwerpunkt im Wege interkommunaler Zusammenarbeit mit einer oder mehrerer benachbarten Gemeinden zu entwickeln.

Ein Regionaler Gewerbeschwerpunkt soll großflächige Ansiedlungen für Unternehmen ermöglichen. Derzeit liegt eine konkrete Flächenanfrage vor, ob auf der Fläche des Regionalen Gewerbeschwerpunktes ein „Porsche Industriequartier“ errichten werden kann, dazu wird eine Fläche von ca. 15 ha benötigt. Der Gemeinderat, der mehrheitlich diese Anfrage unterstützt, hat die Gemeindeverwaltung im November 2018 beauftragt, in konkrete Verhandlungen mit dem Unternehmen einzutreten. Vor dem Hintergrund des konkreten Ansiedlungswunsches der Fa. Porsche ist anzumerken, dass einem gewerblichen Ansiedlungswunsch in diesem Areal grundsätzlich nur dann entsprochen werden kann, wenn die entsprechenden bauplanungsrechtlichen Maßnahmen (Flächennutzungs- und Bebauungsplanung) eingeleitet werden. Erst wenn durch Gemeinderatsbeschluss oder – wie in dieser Sitzungsvorlage vorgeschlagen – durch einen Bürgerentscheid festgelegt wurde, für den Regionalen Gewerbeschwerpunkt die bauplanerischen Maßnahmen einzuleiten, können die Verhandlungen fortgesetzt werden.

Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, erstmals die gesamte Bürgerschaft im Rahmen eines Bürgerentscheids in die Entscheidung miteinzubeziehen. Aus Sicht der Gemeindeverwaltung ist die gesamte Entwicklung des Gewerbeschwerpunktes generell von historischer und sehr weitreichender Bedeutung, auch für kommende Generationen. Der Bürgerentscheid ist für Sonntag, 14. Juli 2019, geplant und bezieht sich auf den gesamten Regionalen Gewerbeschwerpunkt. Die Bürger sind dazu berufen, zu entscheiden, ob die Gemeinde Schwieberdingen zum jetzigen Zeitpunkt die erforderlichen Schritte zur Realisierung des Regionalen Gewerbeschwerpunktes einleiten soll; ob sich die Gemeinde Schwieberdingen also im Rahmen des Gemeindeverwaltungsverbandes mit der Gemeinde Hemmingen für eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans einsetzen soll und ob – nach Klärung mit welcher (oder mit welchen) Nachbargemeinde(n) der Regionale Gewerbeschwerpunkt realisiert werden soll – die erforderlichen Schritte zur Aufstellung eines Bebauungsplans ergriffen werden sollen.

Zulässigkeit eines Bürgerentscheids

Die Rechtsgrundlage für einen Bürgerentscheid ist im § 21 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) verankert (siehe Anlage).

Gemäß § 21 Abs. 1 GemO kann der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder (hier: 13 Stimmen) beschließen, dass eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, der Entscheidung der Bürger unterstellt wird (Bürgerentscheid). Eine Mehrheit von zwei Dritteln unterstellt, sind diese Voraussetzungen hier gegeben. Mit der Entwicklung des regionalen Gewerbeschwerpunktes ist die Planungshoheit der Gemeinde Schwieberdingen angesprochen, also eine Angelegenheit im gemeindlichen Wirkungskreis, für die der Gemeinderat zuständig ist.

Sollte eine Mehrheit von zwei Dritteln nicht erreicht werden, wird die Gemeindeverwaltung den Sachverhalt zur Entscheidung in die öffentliche Gemeinderatssitzung am 22. Mai 2019 einbringen.

Die in § 21 Abs. 2 GemO genannten Ausschlussgründe für einen Bürgerentscheid sind hier nicht einschlägig. Deshalb kann die oben beschriebene Angelegenheit in Form eines Bürgerentscheids durch die Bürgerschaft entschieden werden.

Information der Bürgerinnen und Bürger

Wird nach § 21 Abs. 5 GemO ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss den Bürgern die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung durch Veröffentlichung oder Zusendung einer schriftlichen Information bis zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid dargelegt werden.

Die Verwaltung wird gemäß den Vorgaben der Gemeindeordnung eine Informationsschrift erstellen. Diese soll zweimal als Beilage mit dem amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Schwieberdingen veröffentlicht werden. Die erste Veröffentlichung findet in der Kalenderwoche 25/2019 am Donnerstag, 20. Juni 2019 statt. Die zweite Veröffentlichung findet im Rahmen der Vollverteilung an alle Schwieberdinger Haushalte in Kalenderwoche 26/2019 statt. Erscheinungsdatum dieser Ausgabe wird Donnerstag, 27. Juni 2019 sein.

Festlegung des Termins für den Bürgerentscheid

Der Bürgerentscheid ist gemäß § 21 Abs. 6 GemO grundsätzlich innerhalb von vier Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit durchzuführen. Unter Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Vorarbeiten wird als Termin für den Bürgerentscheid Sonntag, der 14. Juli 2019 vorgeschlagen.

Fragestellung des Bürgerentscheids und Abstimmung

Die Fragestellung eines Bürgerentscheids muss hinreichend klar definiert und so formuliert sein, dass die Fragestellung mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die von der Gemeindeverwaltung vorgelegte Fragestellung für den Bürgerentscheid ist zulässig, klar definiert und kann mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden.

Die beim Bürgerentscheid gestellte Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Gemeinderat die Angelegenheit zu entscheiden (§ 21 Abs. 7 GemO).

Der Bürgerentscheid ist bindend und hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses. Er kann innerhalb von drei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden (§ 21 Abs. 8 GemO).

Bewilligung der zusätzlichen Haushaltsmittel

Für die Durchführung eines Bürgerentscheids fallen Kosten an, die im Haushaltsplan für das Jahr 2019 nicht veranschlagt wurden. Der Gemeinderat beschließt, die erforderlichen finanziellen Mittel in Höhe von rund 50.000,00 € außerplanmäßig zur Verfügung zu stellen. Darin enthalten sind insbesondere Kosten für die tatsächliche Durchführung der Wahl inklusive der Entschädigung für ehrenamtliche Wahlhelfer, Druck von Stimmzetteln und Informationsschriften (Flyer) sowie juristische und kommunikative Beratungsleistungen.

Bildung eines Gemeindewahlausschusses

Die Durchführung des Bürgerentscheids erfolgt nach § 41 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KomWG) analog den Bestimmungen für die Wahl des Bürgermeisters. Deshalb ist auch ein Gemeindewahlausschuss nach § 11 KomWG zu bilden. Dem Gemeindewahlausschuss obliegt die Leitung und Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids.

Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, mindestens zwei Beisitzern und ebenso vielen Stellvertretern. Hinsichtlich der Beisitzer schlägt die Verwaltung vor, dass jede, der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, einen Beisitzer und dessen Stellvertreter benennt, die dann vom Gemeinderat zu wählen sind (analog wie zur Besetzung des Gemeindewahlausschusses bei der diesjährigen Kommunalwahl).

Die Sitzungsvorlage für die Bildung eines Gemeindewahlausschusses wird zu einem späteren Zeitpunkt in das Gremium eingebracht.

Anlagen

Gesetzestext des § 21 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
Abgrenzungsplan

Amtliche Abkürzung:	GemO	Quelle:	
Fassung vom:	28.10.2015		
Gültig ab:	01.12.2015		
Dokumenttyp:	Gesetz	Gliederungs-Nr:	2802-1

**Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
(Gemeindeordnung - GemO)
in der Fassung vom 24. Juli 2000**

**§ 21
Bürgerentscheid, Bürgerbegehren**

(1) Der Gemeinderat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschließen, dass eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, der Entscheidung der Bürger unterstellt wird (Bürgerentscheid).

(2) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über

1. Weisungsaufgaben und Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Bürgermeister obliegen,
2. Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung,
3. die Rechtsverhältnisse der Gemeinderäte, des Bürgermeisters und der Gemeindebediensteten,
4. die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sowie die Kommunalabgaben, Tarife und Entgelte,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses der Gemeinde und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe,
6. Bauleitpläne und örtliche Bauvorschriften mit Ausnahme des verfahrenseinleitenden Beschlusses sowie über
7. Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren.

(3) Über eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, kann die Bürgerschaft einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid auf Grund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist. Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden, dabei findet § 3a LVwVfG keine Anwendung; richtet es sich gegen einen Beschluss des Gemeinderats, muss es innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. Das Bürgerbegehren muss die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Die Gemeinde erteilt zur Erstellung des Kostendeckungsvorschlags Auskünfte zur Sach- und Rechtslage. Das Bürgerbegehren muss von mindestens 7 vom Hundert der Bürger unterzeichnet sein, höchstens jedoch von 20 000 Bürgern. Es soll bis zu drei Vertrauenspersonen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Sind keine Vertrauenspersonen benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner als Vertrauenspersonen. Nur die Vertrauenspersonen sind, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Antrag abzugeben und entgegenzunehmen.

(4) Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der Vertrauenspersonen unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags. Nach Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens dürfen die Gemeindeorgane bis zur Durchführung des Bürgerentscheids keine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung treffen oder vollziehen, es sei denn, zum Zeitpunkt der Einreichung des Bürgerbegehrens haben rechtliche Verpflichtungen hierzu bestanden. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

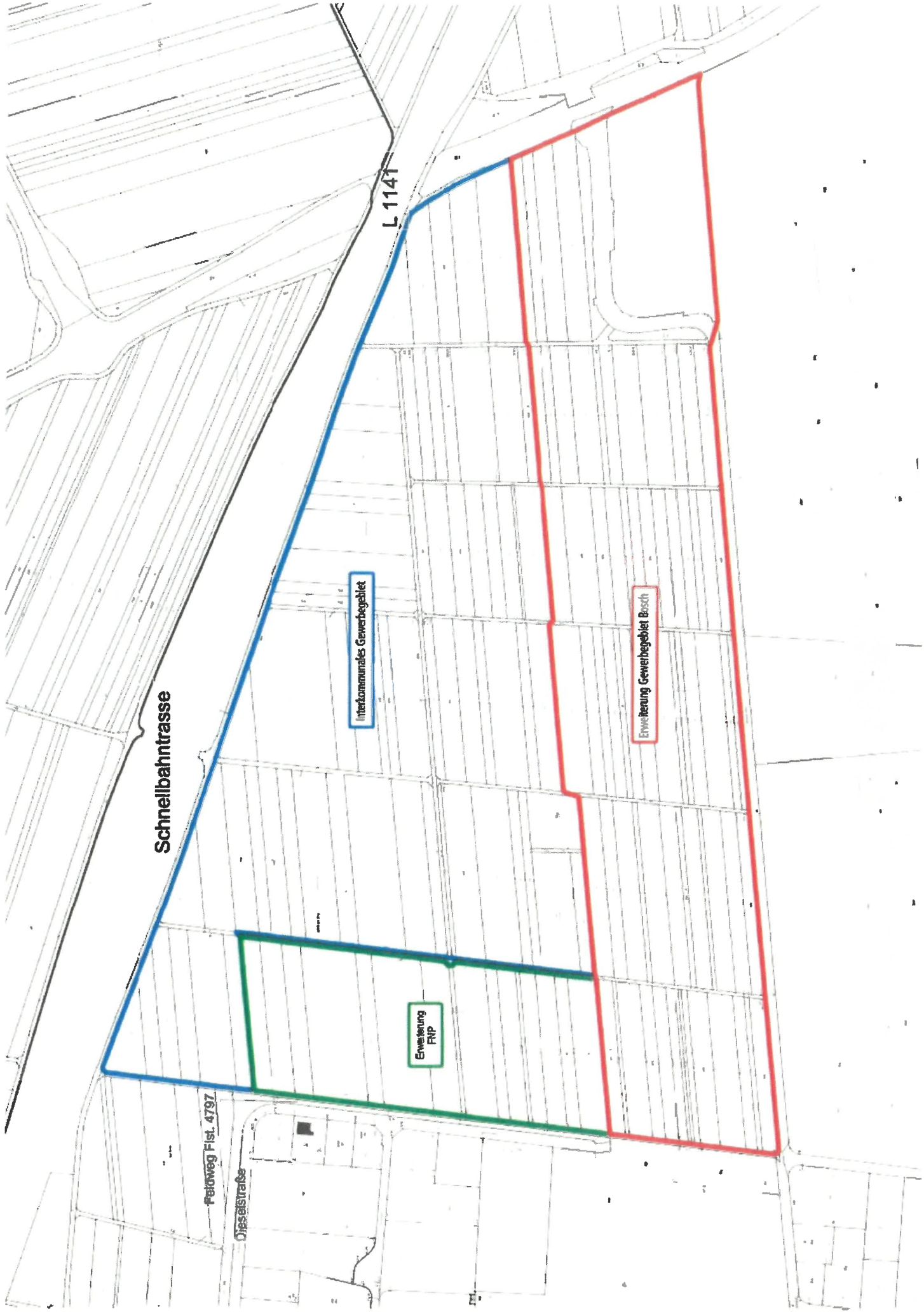
(5) Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss den Bürgern die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung durch Veröffentlichung oder Zusendung einer schriftlichen Information bis zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid dargelegt werden. In dieser Veröffentlichung oder schriftlichen Information der Gemeinde zum Bürgerentscheid dürfen die Vertrauenspersonen eines Bürgerbegehrens ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheids in gleichem Umfang darstellen wie die Gemeindeorgane.

(6) Der Bürgerentscheid ist innerhalb von vier Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit durchzuführen, es sei denn, die Vertrauenspersonen stimmen einer Verschiebung zu.

(7) Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Gemeinderat die Angelegenheit zu entscheiden.

(8) Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses. Er kann innerhalb von drei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.

(9) Das Nähere wird durch das Kommunalwahlgesetz geregelt.



Schnellbahntrasse

L 1141

Feldweg Flst. 479Z

Düppelstraße

Interkommunales Gewerbegebiet

Erweiterung FKP

Erweiterung Gewerbegebiet Basch